

**Seite 46 ff. B.**

Durch Staatsvertrag vom 17. Mai 1850, ratifizirt 24. Mai 1850 — 1. April 1851 (Ges.-Samml. 1851 S. 20) hat Preußen-Pommern seine bisherigen mitlandesherrlichen Rechte über die Stadt Lippstadt an Preußen allein überlassen.

Zu Nr. 12 ist zu vermerken das Gesetz vom 21. April 1875 (Ges.-Samml. S. 199 ff.).  
Zwischen Nr. 16 und 17 ist einzuschreiben das Gesetz über eine Veränderung der Staatsgrenze zwischen Preußen und Oldenburg vom 3. März 1880 (Ges.-Samml. S. 277).

**Seite 48 ist der letzte Abs. von C. zu Art. 2 wie folgt zu formuliren:**

Zur Veränderung der Grenzen der Regierungsbezirke bedarf es keines Gesetzes, sondern genügt eine Königl. Verordnung, doch können die Grenzen der Regierungsbezirke Rassel und Westfalen nur durch Gesetz veränderet werden, weil diese Bezirke auch die Eigenschaft kommunalständlicher Verbände haben (s. Stengel § 36 III S. 112).

**Seite 51 zu L. Abs. 2.**

Der Monarch selbst tritt als Staatsoberhaupt aus jeder staatsbürgerlichen Genossenschaft heraus. Doh er frei ist von allen staatlichen Abgaben, wird als selbstverständlich betrachtet.

**Ebenso zu Nr. 4.**

Die Spottfreiheit der Mitglieder des Königl. Hauses beruht auf der Cabinetsordre vom 21. Juni 1806, die als Anhangs-Paragraph 145 in den am 4. Februar 1815 publizirten Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung übernommen worden ist. Sie und die Stempelfreiheit greifen Platz nur bei solchen Handlungen der Streitigen and der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die persönlichen Verhältnisse der gedachten Mitglieder, ihre Anwogen and Krontheilnahmighalter betreffen. Die Bezeichnung „persönliches“ Verhältniß bezieht sich aber nicht ausschließlich auf die persönlichen Rechte and Verbindlichkeiten im eigentlichen juristischen Sinne and namentlich nicht auf solche Rechtsgeschäfte, welche von den Mitgliedern des Königl. Hauses mit Privatpersonen über den Erwerb der zum Adelsübertragnen gehörenden Immobilien geschlossen werden.

**Ebenso zu Nr. 6.**

Dies gilt nur für Prozesse mit Dritten, d. h. mit Nicht-Mitgliedern des Königl. Hauses. Für Streitigkeiten der Mitglieder unter sich findet das Aufrägalverfahren statt, wobei das Justizministerium die gerichtliche Vorbereitung hat.

**Seite 59 zu Abs. 1 v. e.**

Durch die Justizinstr. vom 29. Oktober 1817 sind die Regierungen für Befugt erklärt worden, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Straf- and Zwangsmittel Nachdruck zu geben and zur Ausführung bringen zu lassen. Diese Befugniß ist nicht aufgehoben, also den beiden Abtheilungen, aus denen die Regierungen jetzt bestehen — für Kirchen- and Schulwesen, sowie für direkte Steuern, Domänen and Forsten —, verblieben, brauchen aber dem Präsidenten, welcher die Funktionen der früheren ersten Abtheilung übernommen hat, durch § 132 ausdrücklich beilegt werden.

**Seite 61 Abs. 2 ist von Zeile 12 an wie folgt zu lesen:**

Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung nicht oder vertoeigert er die Aussage, so ist entweder die Vernehmung durch das hierzu requirirte Amtsgericht, nöthigenfalls unter Anwesenheit der Vorführung, zu erwirken oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Unterzuchung and Entscheidung abzugeben. Dagegen sind die Zeugen verbunden, den an sie ershenden Vorladungen Folge zu leisten, and werden, wenn sie sich dessen weigern, auf Requisition des Hauptzol- oder -Steuersamtes durch das Amtsgericht in gleicher Weise wie bei gerichtlichen Vorladungen angehalten, wobei jedoch die zwanztweife Verführung and die Erziehung des Zeugnißes durch